

Aktenzeichen: F 941 Eltville-Walluf

### **3. Änderungsbeschluss**

#### **1. Anordnung**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf F 941 vom 10. Oktober 1988, zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbeschluss vom 30. März 1998, wie folgt geändert:

a) Folgende Flurstücke werden zugezogen:

Gemarkung Niederwalluf  
Flur 2  
Flurstücke 13, 14, 15

Flur 3  
Flurstücke 5 ,6 ,7 ,8 ,9 ,10 ,11/2, 14

b) Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Eltville  
Flur 11  
Flurstück 144

Flur 14  
Flurstücke 1/2, 1/4, 2/1, 2/3, 2/4, 6/1, 6/2, 6/3, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 56/2, 56/3, 57/3, 57/4, 60/3, 60/4, 60/5, 61/1, 61/2, 62/1, 63/1, 64/1, 65/2, 65/3, 66/2, 66/3, 67/3, 67/5, 68/6, 68/7, 68/8, 69/1, 70/2 ,70/3, 232 , 242/1, 243/2, 243/3, 243/12, 243/13, 248/1, 248/3, 261/2

Flur 25  
Flurstücke 318/1, 318/2, 319/1, 319/2, 320, 321, 322, 323, 326, 327/1, 327/2, 328/1, 328/2, 329/2, 329/3, 330/2, 331/1, 331/2, 331/3, 332/1, 332/2, 332/3, 333, 334, 335/3, 338/1, 339/1, 340/4, 340/5, 340/6, 342/4, 342/5, 343/2, 344, 345, 346, 347, 348/1, 351/3, 352/2, 353/4, 353/5, 353/6, 353/7, 355/4, 356/1, 357, 358 tlw, 360/1 tlw, 361 tlw, 364 tlw, 365 tlw, 366/1 tlw, 367/1, 367/2, 367/3, 368/1, 369/3, 370/1, 371/1, 372/3, 373/3, 374/1, 375/1, 377/1, 379/1, 380/1, 381, 382, 383/1, 383/2, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390/1, 391 tlw, 395 tlw, 396/1 tlw, 398/1 tlw, 401/1 tlw, 402 tlw

**Flur 26**

Flurstücke 27, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 132/2, 132/3, 133/6, 133/7, 133/8, 133/9, 133/10, 133/11, 133/12, 133/13, 133/14, 133/15, 133/16, 133/17, 133/18, 146/11, 146/15, 146/16, 147/12, 147/13, 147/14, 147/15, 147/16, 147/17

**Flur 29**

Flurstücke 22/2, 23/2, 24/2, 57/2, 59/1, 60/2, 61/1, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 65/1, 65/2, 65/3, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 68/3, 68/4, 69/29, 79/3, 79/4, 86/15, 86/16, 86/19, 86/21, 86/22, 102/65, 112, 113/1, 113/2, 114

**Flur 30**

Flurstücke 6/1, 14/26, 29/4, 29/5, 31/11, 31/12, 31/13, 31/15, 31/17, 31/19, 31/20, 31/33, 32/12, 32/13, 32/14, 32/15, 32/16, 32/17, 32/20, 32/21, 32/22, 32/23, 32/24, 32/25, 32/26, 32/27, 32/28, 32/29, 32/30, 32/31, 32/32, 32/33, 32/34, 32/35, 32/36, 35/12, 37/6, 38/1, 42/19, 42/20, 42/21, 42/22

**Gemarkung Niederwalluf****Flur 6**

Flurstücke 161/1, 161/2, 173/9, 243, 244, 248/1, 249

**Flur 8**

Flurstücke 9/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 228/6, 308/8

**Flur 21**

Flurstücke 14/6, 14/7, 16/3, 16/4, 16/5, 17/4, 18, 19/1, 20/1, 20/3, 21, 22, 24/1, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36/9, 36/10, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59/1, 69, 70, 71, 72, 73/19 tlw, 73/20, 73/21, 73/22 tlw, 73/23 tlw, 73/24 tlw, 74/6 tlw, 74/7, 74/8, 75, 77/36

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 489 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

**3. Flurbereinigungsbehörde**

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Limburg, Berner Str. 11, 65552 Limburg

**4. Beteiligte**

Durch den Änderungsbeschluss werden als Teilnehmer die **Eigentümer** der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten beteiligt (§10 FlurbG).

Als **Nebenbeteiligte** sind am Verfahren beteiligt (§10 FlurbG):

- Gemeinde und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigerungsverfahren betroffen werden;

- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von Ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## 5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde weder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

## **6. Aufforderung und Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **7. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Städten Eltville, Wiesbaden und den Gemeinden Kiedrich, Schlangenbad und Walluf öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung, Gebietsübersichtskarte und dem Verzeichnis aller dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Eltville, Taunusstraße 4 (Stadtbauamt) und der Gemeindeverwaltung Walluf, Mühlstraße 40 (Rathaus), zwei Wochen lang, ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an, ausgelegt.

## **Begründung**

Bei den vom Verfahren auszuschließenden Flächen handelt es sich um die zum Freibad der Stadt Eltville zugehörigen Flächen, Industrie- Gewerbe- und Wohnbebauungsflächen sowie Grünflächen zwischen der B 42 und dem Gewerbegebiet von Walluf. Bei diesen Flächen besteht kein Flurbereinigungsbedarf.

Die Fläche in der Gemarkung Eltville, Flur 11, Flurstück 144, wird aus ausbautechnischen Gründen ausgeschlossen und soll zum Verfahren F 1404 Eltville-Rauenthal zugezogen werden.

Die zu zuziehenden Flächen werden aus Gründen zur Regelung der Vorflut in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wetzlar, 21.12. 2009

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
– Obere Flurbereinigungsbehörde –

Im Auftrag



(Ufer) 